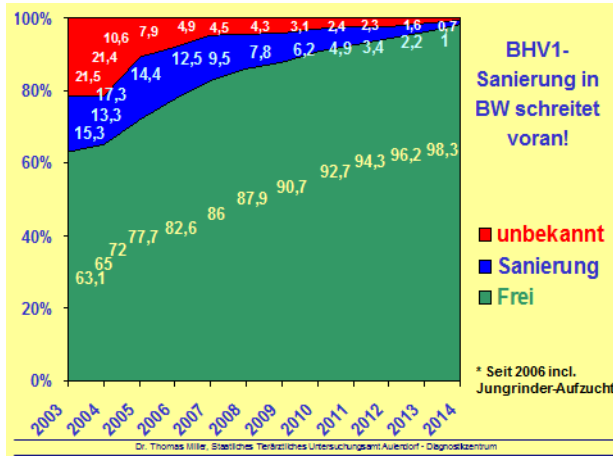




BHV1 – letzte Reagenten entfernt – HIT Antrag kommt Stand: 08.2015

Die Sanierungsmaßnahmen des Landes und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg haben gewirkt. Mit Beginn der systematischen BHV1-Bekämpfung im Jahr 2000 in Baden-Württemberg ist der Prozentsatz der BHV1-freien Milchvieh- und Mutterkuhhaltungsbetriebe kontinuierlich gestiegen. Am 31. März 2015 wurde der letzte Reagent aus einem Sanierungsbetrieb im Kreis Ravensburg entfernt.



Ziel der Bemühungen der letzten 15 Jahre war es, die **Anerkennung von Baden-Württemberg als BHV1-freie Region** im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. Der Artikel 10-Antrag wird derzeit in Brüssel bearbeitet. Neben der **Entfernung aller Reagenten** wurde zudem ab dem 28. Februar 2015 ein **Impfverbot gegen die BHV1-Infektion** für das gesamte Gebiet des Landes erlassen. Des Weiteren dürfen seit 1. April 2015 nur noch **BHV1-freie Rinder aus freien Beständen**, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, in einen Rinderbestand in BW eingestallt werden.

Der Status „BHV1-frei“ wird es zukünftig ermöglichen, durch weitere Zusatzgarantien unsere Rinderbestände vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Darüber hinaus erleichtert der Status „BHV1-frei“ insbesondere den Handel mit Rindern in andere Mitgliedsstaaten sowie das Verbringen in andere bereits BHV1-freie Regionen sowohl innerhalb Deutschlands als auch z. B. beim Alpenweideviehverkehr. Nicht zuletzt führt die Tilgung der BHV1-Infektion zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rinder Gesundheit.

Die Einschleppung des BHV1 von außerhalb mit dem Tierverkehr stellt für Baden-Württemberg aktuell und auch zukünftig das größte Risiko einer Neuinfektion dar. So stand auch der letzte BHV1-Ausbruch im Landkreis Biberach, bei dem in vier Beständen BHV1 amtlich festgestellt wurde und über 17.300 Proben aus 194 Betrieben untersucht werden mussten, im Zusammenhang mit Neuinfektionen im benachbarten Bayern. Diese wiederum waren auf einen Erregereintrag aus Österreich/Tirol zurückzuführen.


Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung als BHV1-frei sind **Kontrolluntersuchungen weiterhin unbedingt regelmäßig und fristgerecht** durchzuführen. Mit der **Neufassung der BHV1-Verordnung** vom 19. Mai 2015 wurden **Änderungen bzgl. des Untersuchungsumfanges bei Basis- und auch bei Kontrolluntersuchungen beschlossen.**

Änderungen des Untersuchungsumfanges gem. Anlage 1 BHV1-Verordnung:

- In **Beständen mit weniger als 30 % Kuhanteil** sind **alle weiblichen Rinder und die bis zu 9 Monaten alten männlichen Rinder jährlich** serologisch zu untersuchen, sofern die Rinder nicht ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.
- In Beständen, die zu **mehr als 50 % aus Rindern im Alter bis zu neun Monaten** bestehen (Fresserbestände), sind anhand einer **Stichprobe jährlich** blutserologische Untersuchungen durchzuführen. Die Größe der Stichprobe ist abhängig von der Anzahl der Tiere im Bestand.

Alle BHV1-Untersuchungsergebnisse werden seit April 2015 zeitnah in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, kurz HIT, übertragen. Die Eingabe erfolgt für eine Übergangsphase manuell durch das STUA – Diagnostikzentrum. Diese Daten bilden einerseits die Basis für die Erteilung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes und haben andererseits enorme Bedeutung im Zusammenhang mit dem BHV1-Freiheitsstatus von BW (Artikel 10-Status). **Nur so können alle Ergebnisse Einzeltier-bezogen dokumentiert und abgerufen werden.**

Ab Januar 2016 ist für blutserologische BHV1-Bestandsuntersuchungen die Verwendung des HIT-generierten elektronischen Untersuchungsantrags verpflichtend vorgeschrieben. Baden-Württemberg ist damit das letzte Flächen-Bundesland, das diese Anträge verpflichtend einführt. In anderen Bundesländern wie z. B. Bayern, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen wird er schon seit mehreren Jahren erfolgreich verwendet. Seit über einem Jahr steht der Antrag in BW zur Verfügung und er wird erfreulicherweise **zunehmend von praktizierenden Tierärzten eingesetzt**. Die **Untersuchungsergebnisse** werden dann vom STUA – Diagnostikzentrum **tagesaktuell an den Tierarzt, an das Veterinäramt und an HIT übermittelt**. Dieses Vorgehen hat sich beim BHV1-Geschehen im Kreis Biberach bereits sehr bewährt. Neben einer Betriebsnummer und PIN für den HIT-Zugang benötigt der Betreuungstierarzt eine Vollmacht des Landwirts für die Erstellung der Untersuchungsanträge aus HIT.

 <p style="text-align: center;">Regionale Stelle im HI-Tier</p> <p style="text-align: center;">Hoftierarzt-Vollmacht und datenschutzrechtliche Einwilligung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung</p> <p>Hiermit erteile ich Vollmachtgeber (Tierhalter)</p> <p>Name: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Registriernummer: _____</p> <p>dem Bevollmächtigten (betreuenden Tierarzt)</p> <p>Name: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Registriernummer: _____</p> <p>ab dem _____ eine Vollmacht für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Abfrage folgender im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren erhobene und in der HI-Tier Datenbank gespeicherte Daten: Registriernummer und Anschrift des Vollmachtgebers, Bestandsregister, Untersuchungsantrag, Untersuchungsergebnisse, Gesundheitsstatus von Tieren und Impfdaten. die Eingabe von Untersuchungsergebnissen und Impfungen im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren. <p>Die Vollmacht darf vom Bevollmächtigten nur im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsverfahren genutzt werden.</p> <p>Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, seine PIN nur selbst zu verwenden und zu verhindern, dass sie anderen Personen zugänglich ist. Es ist untersagt, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.</p> <p>Diese Pflichten und Verbote bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit.</p> <p>Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss der Regionalstelle schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>OK, Datum _____ (Unterschrift des Vollmachtgebers)</p> <p><small>Das Original dieser Vollmacht bleibt beim Bevollmächtigten, der Vollmachtgeber und die Regionalstelle erhalten jeweils eine Kopie. Die Einrichtung einer Vollmacht ist in einigen Bundesländern kostenpflichtig und wird dem Vollmachtgeber in Rechnung gestellt. Erläutungen Sie sich bei Ihrer zuständigen Adressdatenstelle.</small></p>	<p>Der Tierarzt benötigt</p> <ul style="list-style-type: none"> für den Zugang zu HIT eine eigene Betriebsnummer (sowie eine 6-stellige PIN), die beim Veterinäramt beantragt werden muss. zur Erstellung von Untersuchungsanträgen einmalig eine vom Landwirt unterzeichnete Vollmacht. <p>Der Landwirt profitiert durch die Erteilung der Vollmacht, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Tierarzt die HIT-Untersuchungsanträge für ihn erstellen kann. Durch die Vollmacht erhält der Tierarzt lediglich Einsicht in Bestandsregister, Gesundheitsstatus und Impfdaten, also Daten, die einem Betreuungstierarzt ohnehin schon bekannt sind bzw. sein sollten. der Landwirt dann nicht selbst über seinen HIT-Zugang den elektr. Untersuchungsantrag korrekt und vor Beginn der Probenentnahme erstellen und ausgedruckt dem Tierarzt vorlegen muss; denn dazu ist er verpflichtet, falls er die Vollmacht nicht erteilt. die Vollmacht auch jederzeit widerrufbar ist.
--	--

Darüber hinaus kann der Tierarzt Impfungen, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung vorgenommen werden müssen, nur dann in HIT erfassen, wenn ihm o. g. Vollmacht vorliegt. Eine lückenlose Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und ggf. vorgenommenen Impfungen bei Tierseuchenbekämpfungs- und Sanierungsverfahren sind jedoch Voraussetzung für die Aufhebung von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen und damit für den freien Handel sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in BW.

Es ist sehr wichtig, dass möglichst alle Betreuungstierärzte ihre HIT-Zugangsdaten jetzt schon beantragen und die Vollmacht ihrer Landwirte einholen. Denn nur so kann die Übergangszeit bis zum 01.01.2016 genutzt werden, um sich auf die neue Antragsart einzustellen und eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten.

Das STUA-Diagnostikzentrum hat im August in Kooperation mit der Landestierärztekammer, dem Rindergesundheitsdienst Aulendorf und dem Veterinäramt Ravensburg eine HIT-Schulung für praktizierende Tierärzte und deren MitarbeiterInnen angeboten. Aufgrund der hohen Nachfrage sind für Herbst weitere Schulungstermine in Planung.



Außerdem haben wir auf der STUA-Homepage www.stua-aulendorf.de für Sie unter der Rubrik „Informationsmaterial“ eine genaue Anleitung und praktische Tipps zur Erstellung und zum Umgang mit HIT-Anträgen zusammengestellt. Für weitere Auskünfte zu HIT bzw. BHV1 können Sie sich an Ihr Veterinäramt, den Rindergesundheitsdienst der TSK BW und an das STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum, das landesweit für die Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Sanierung zuständig ist, wenden.